

Marktgebührensatzung für die Stadt Oldenburg in Holstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. 2003 Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBL. 2012 S. 371 und 375), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBL. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBL. Schl.-H. 2007 S. 362, und § 5 der Marktsatzung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 18.12.1978 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28.11.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt oder Jahrmarkt belegenden Fläche zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung (Marktgebühr).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Marktgebühr beträgt **pro Tag**

- | | |
|--|------------------|
| a) auf Wochenmärkten für alle Stände je in Anspruch
genommenen m ²
Mindestgebühr | 0,50 €
4,00 € |
| b) auf Jahrmärkten für alle Stände je in Anspruch
genommenen m ²
Mindestgebühr | 0,50 €
8,00 € |
| c) bei sonstigen Veranstaltungen oder Ausstellungen für
alle Stände je in Anspruch genommenen m ²
Mindestgebühr | 0,50 €
8,00 € |
| d) für das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und
Geräten auf dem Marktgelände außerhalb des Standes
oder einem außerhalb des Marktgeländes
bereitgestellten Stand- oder Abstellplatz je Fahrzeug,
Wohnwagen, Anhänger oder Gerät | 2,50 € |

§ 3 Gebührenberechnung

- a) Für die Berechnung der Marktgebühren wird die von der Marktbeschickerin oder dem Marktbeschicker in Anspruch genommene Fläche zugrundegelegt. Bei der Erhebung der Marktgebühr werden Bruchteile von Quadratmetern und der angefangene Tag für voll gerechnet.

- b) Die Kosten für den auf Antrag jeder Benutzerin oder jedem Benutzer einzeln zur Verfügung gestellten Stromanschluss betragen pauschal 1,00 € für jeden angefangenen Monat. Die Abrechnung des verbrauchten Stromes erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zu Beginn des Folgejahres auf der Basis der jeweilig abgelesenen Stromzählerstände.

§ 4 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist die Benutzerin oder der Benutzer des Standplatzes. Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der ausgestellten Einrichtungen, so haften Benutzerin oder Benutzer und Eigentümerin oder Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Platzzusage.
- (2) Die Marktgebühr für den **Wochenmarkt** ist am Markttag in voller Höhe an die mit der Einziehung beauftragte Person der Stadt Oldenburg in Holstein (Marktmeisterin oder Marktmeister) zu entrichten.
- (3) Bei **Jahrmärkten** ist die Gebühr grundsätzlich in voller Höhe, für die Inhaber von Fahrgeschäften bis zu einer Höhe von 50 v. H. als Vorauszahlung bis zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin an die Stadtkasse Oldenburg in Holstein zu entrichten. Die Restbeträge werden während des Jahrmarktes von der Marktmeisterin oder dem Marktmeister eingezogen.

Eine nicht fristgerechte Zahlung hat die Aufhebung der Platzzusage zur Folge.

Gebühren für bestellte und vorgemerkte Plätze werden nur erstattet, wenn die Bestellung mindestens drei Wochen vor Marktbeginn widerrufen wird und der Standplatz neu besetzt werden kann.

- (4) Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Nutzung der Marktfläche aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung der Gebühr durch Vorlage einer Quittung nachzuweisen, gelten als Schuldner.
- (5) In begründeten Fällen kann die Marktgebühr ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (6) Die Marktgebühr kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 6 Verwendung von Daten

Die Stadt Oldenburg in Holstein ist berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen Daten der in § 4 dieser Satzung genannten Zahlungspflichtigen aus der Einwohnermeldedatei – aber auch von anderen Behörden – zu beschaffen und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dieses zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung für die Stadt Oldenburg in Holstein vom 01. November 2001 außer Kraft.

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 02. Oktober 2012.
Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.